

## **Zur Beachtung!**

In polizeilichen Führungszeugnissen werden lediglich Strafen und Entscheidungen und auch diese nur in einem durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften bestimmten Umfang vermerkt. Polizeiliche Führungszeugnisse geben kein Urteil über den Leumund oder über das Allgemeinverhalten des Inhabers.

Das Führungszeugnis bezieht sich auf die ganze Zeit, in der der Inhaber im Reichsgebiete — auch außerhalb seines jetzigen Wohnortes — polizeilich gemeldet war.

Alle polizeilichen Führungszeugnisse werden nach dem vom RMdI. durch RdErl. v. 27. 5. 1940 (RMBlB. S. 1039) vorgeschriebenen Einheitsvordruck erteilt.

# **Polizeiliches Führungszeugnis**

(Die Rückseite ist zu beachten)

Herrn — Frau — Gräulein Alexander K e i m, landwirtsch. Volontär,

(Vor- und Familienname, bei Frauen auch der Geburtsname)

polizeilich gemeldet in Schwäb. Gmünd - Richard Vogtweg 10 -

(Wohnort, Kreis, Straße und Hausnummer)

geboren am 6.II.1904 in Schwäb. Gmünd Kreis Schwäb. Gmünd

wird zum Zwecke der Vorlage bei Amtsgericht Schwäb. Gmünd

**Anmerkung:** Hält sich der Zeugnisinhaber außerhalb des Reichsgebietes auf, dann ist vor der Zeile „geboren am“ einzuschalten: „zuletzt im Inlande bis zum ..... wohnhaft gewesen in .....“

bescheinigt:

Die polizeilichen Listen enthalten keine Strafen  
folgende Normenabschaffung



Gebühr (im Regelfall 2 RM)



Schwäb. Gmünd, den i. Februar 1946.

Oberbürgermeister  
der Stadt Schwäbisch Gmünd

— STADTPOLIZEIAMT —

(Ort, Datum, Polizeibehörde, Unterschrift, Dienstsiegel)

*J. V. Reinhard*  
Polizeiinspektor.